# Vorlesung "Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen"

## Übungsfall 1: Verjährungsrecht (mit Leistungsstörungsrecht, Werkvertragsrecht)

#### "Dachpfetten-Fall" (nach BGHZ 117, 318 ff):

Infolge grob fehlerhafter Trägerverankerung eines Flachdachs stürzt die Decke des im Jahre 1975 errichteten Gebäudes (Abnahme: 1.4.1975) im Juli 2005 ein. Dabei werden im Gebäude befindliche Maschinen des B zerstört.

Wegen eines groben Organisationsmangels auf Seiten des U ist von arglistigem Verschweigen eines Mangels auszugehen.

Der Besteller verlangt Ersatz der Kosten für die Neuerrichtung des Daches sowie Schadensersatz für die zerstörten Maschinen. Der Unternehmer beruft sich auf Verjährung.

#### Literatur (Auswahl):

Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht Rn. 32 ff (allg. Regeln), 656 ff (Werkvertragsrecht). Mansel, Die Neuregelung des Verjährungsrechts, NJW 2002, 89 ff Leenen, Die Neugestaltung des Verjährungsrechts durch die Schuldrechtsmodernisierung, DStR 2002, 34 ff

#### Zum Überblick:

Lorenz/Riehm, JuS Lern CD Zivilrecht I Rn. 119 ff



Erreichbar auch über JuS-online (Modul JuS-Studium): <a href="https://www.jus.beck.de">www.jus.beck.de</a>

Grobskizze der Lösung (nach neuem Recht, ohne intertemporale Probleme):

## A. Anspruch aus § 280 BGB (Pflichtverletzung)

B könnte gegen U einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB haben.

# I. Anspruchsbegründung

#### 1. Pflichtverletzung

U könnte eine Pflicht aus § 633 I verletzt haben

a) Werkvertrag

(+)

#### b) Sachmangel

-> § 633 II (+)

# 2. Weitere Voraussetzungen aus § 280 II, III?

# a) Neuerrichtung des Daches

# aa) Geltendmachung von SE statt Lstg. (§ 280 III)

Soweit B die Kosten für die Neuerrichtung des Daches geltend macht, verlangt er **SE statt der Leistung**, denn es geht hier um sein **Erfüllungsinteresse**. Gem. § 280 III müssen daher die zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 281, 282 oder 283 vorliegen.

#### bb) Verspätung der Leistung (§ 281)

#### (1) Fällige und durchsetzbare Leistungspflicht

Es muß eine fällige und durchsetzbare (einredefreie) Leistungspflicht des U vorliegen. Als solche kommt nach Abnahme der Werkleistung nur noch der **Nacherfüllungsanspruch** gem. § 634 Nr. 1, 635 in Betracht, der den ursprünglichen Erfüllungsanspruch (§ 631 I) ab diesem Zeitpunkt ersetzt bzw. modifiziert.

# (a) Erlöschen nach § 275?

Es liegt kein Fall von § 275 I - III vor. Insbesondere ist Nacherfüllung auch durch eine vollständige Neuerstellung des Werkes möglich (§ 635 I). Eine Einrede nach § 275 II, III sowie nach § 635 III ist weder ersichtlich noch erhoben.

# (b) Verjährung

Der Nacherfüllungsanspruch könnte aber verjährt sein.

- **Frist**: § 634a III, 195
- **Fristbeginn**: § 199 I: Ende 2005 (31.12.2005,
- **Fristende**: § 188, aber: § 199 IV (Nacherfüllungsanspruch entsteht mit Abnahme)

#### -> Anspruch verjährt

#### (2) Zwischenergebnis:

Die zusätzlichen Voraussetzungen des § 281 liegen nicht vor

# cc) Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Nebenpflicht (§§ 282, 241 II)

-> liegt nicht vor (Verletzung einer Leistungspflicht)

## dd) Leistungsbefreiung nach § 275 (§ 283)

-> liegt nicht vor, Nachbesserung ist möglich (s.o.)

#### b) Zwischenergebnis

Kein Anspruch auf Schadensersatz in Bezug auf den Mangelschaden (Neuerrichtung des Daches).

#### c) Schadensersatz für die zerstörten Maschinen

-> "Mangelfolgeschaden" betrifft das Integritätsinteresse, das auch neben der Leistung geltend gemacht werden kann, ist also kein SE statt Lstg. (§ 280 III) und kein SE wg. Verzögerung der Lstg. (§ 280 II). Daher keine weiteren, über § 280 I hinausgehenden Tatbestandsvoraussetzungen.

#### 3. Schaden, Kausalität

Der eingetretene Schaden (Zerstörung der Maschinen) ist kausale Folge der Pflichtverletzung (fehlerhafte Errichtung des Flachdachs).

#### 4. Vertretenmüssen

-> § 276 I 1 : (bedingter) Vorsatz, zumindest aber Fahrlässigkeit

#### 5. Zwischenergebnis

B hat gegen U einen Anspruch Schadensersatz in Bezug auf die Mangelfolgeschäden.

#### II. Einreden

Dem U könnte ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 214 I BGB zustehen.

Dies setzt voraus:

#### 1. Ablauf der Verjährungsfrist

#### a) Maßgebliche Frist

Sonderregelung in § 634a BGB

- aa) Gegenstand: Die in §§ 634 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Ansprüche
- **bb)** Frist: Hier § 634a Nr. 3 (grober Organisationsmangel): regelmäßige Verjährungsfrist: § 195 BGB

# b) Fristbeginn:

§ 199 I: Mit Ende des Jahres 2005, d.h. Fristbeginn am 31.12.2005, 24 Uhr.

#### c) Fristende:

aa) § 188 II:

Mit Ablauf des 31.12.2008 (24 Uhr) - § 188 II Alt. 1), d.h. noch nicht verjährt

- bb) Verjährung könnte aber eingetreten sein nach § 199 III:
  - (1) Zehn Jahre seit Entstehung des Anspruchs (-)
  - (2) 30 Jahre seit Handlung: taggenau, hier: Handlung war die fehlerhafte Errichtung, Zeitpunkt Abnahme (1.4.1975) -> Verjährung ist mit Ablauf des 1.4.2005 eingetreten (§ 188 II).

# 2. Erhebung der Einrede

U hat die Einrede erhoben

# III. Ergebnis

Keine Ansprüche des B gegen U aus § 280 I BGB.

# B. Anspruch des W gegen U aus § 823 I BGB

W könnte gegen U einen Anspruch aus § 823 I BGB haben

# I. Anspruchsentstehung

## 1. Verletztes Rechtsgut

Eigentumsverletzung nur in Bezug auf die Schäden an den Maschinen. Das mangelhafte Dach selbst stellt keine Eigentumsverletzung dar, da insoweit Stoffgleichheit mit dem Mangelschaden besteht (Äquivalenzinteresse), kein Fall des "Weiterfresser-Schadens" (s. etwa JuS-LernCD I Rn. 324).

# 2. Handlung des U

(+)

#### 3. Kausalität

(+)

# 4. Rechtswidrigkeit

(+)

#### 5. Verschulden

(+)

## II. Einreden des U

-> Einrede aus § 214 I BGB (s.o,)

# III. Ergebnis

Kein Anspruch des B gegen U aus § 823 I BGB.